

**Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Kosten des Kreisarchivs Zwickau  
(Archivkostensatzung - ArchivKostS)  
Vom 22. März 2018**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKro), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) und der §§ 2, 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) und § 13 Abs. 4 Satz 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. 2014 S. 2) geändert worden ist, beschließt der Kreistag des Landkreises Zwickau in seiner Sitzung vom 21. März 2018 folgende Archivkostensatzung:

Soweit in der Archivkostensatzung geschlechtsbezogenen Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer und Frauen.

**§ 1 - Kostenpflicht**

- (1) Der Landkreis Zwickau erhebt für die Inanspruchnahme seines Kreisarchivs als öffentliche Einrichtung des Landkreises Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis des Kreisarchivs Zwickau gemäß Anlage 1.
- (3) Für Amtshandlungen gemäß dem kommunalen Kostenverzeichnis erfolgt die Anwendung der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Zwickau in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2 - Kostenschuldner**

- (1) Schuldner der Kosten ist derjenige,
  1. der die Leistungen des Kreisarchivs in Anspruch nimmt,
  2. in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt,
  3. der die Gebühren und/oder Auslagen gegenüber dem Kreisarchiv schriftlich übernimmt,
  4. der kraft Gesetzes für die Schuld eines anderen haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 - Kostenbefreiung**

- (1) Kosten nach den Ziffern 1 bis 3 des Archivkostenverzeichnisses werden nicht erhoben
  1. bei Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferversorge, in Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
  2. für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die im Freistaat Sachsen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen sowie für gemeinnützige Vereine oder natürliche Personen bei wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen,
  3. für Schüler, Auszubildende und Studierende im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium.
- (2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises durch den Antragsteller und sofern keine gewerblichen Zwecke oder wirtschaftliche Interessen verfolgt werden.

## **§ 4 - Auslagen**

Auslagen werden gesondert erhoben

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 SächsArchivG entstehen. Auslagen sind insbesondere:
  1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
  3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
  4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

## **§ 5 - Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Kosten**

- (1) Die Kosten entstehen mit Inanspruchnahme des Kreisarchivs.
- (2) Kosten werden sofort mit Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt durch das Kreisarchiv bestimmt ist.
- (3) Das Kreisarchiv kann eine angemessene Vorauszahlung der Kosten verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorauszahlung abhängig machen. Reproduktionen können bis zur Entrichtung der Vorauszahlung zurückbehalten bzw. Leistungen erst nach Entrichtung der Vorauszahlung ausgeführt oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Kosten übersandt werden.

## **§ 6 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zwickau, 22. März 2018

Dr. C. Scheurer  
Landrat

**Anlage zu § 1 Abs. 2 der Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Kosten des Kreisarchivs Zwickau (Archivkostenverzeichnis)**

Nr.	Gegenstand	Kostensatz (in EUR)
1	Grundgebühr für die Durchführung eines Reproduktionsauftrages je Benutzungsvorhaben, unabhängig von Anzahl Reproduktionen, mind. 1 Seite/Datei	
1.1	nach Einsichtnahme durch Benutzer im Kreisarchiv	16,00
1.2	nach schriftlicher Anfragenbearbeitung durch Archivpersonal	12,00
1.3	zuzüglich zu 1.1 und 1.2 für besonders vereinbarte Terminaufträge	40,00
2 zusätzlich zu 1	Reproduktion auf Normalpapier DIN A 4/DIN A 3, je Reproduktion,	1,90
3 zusätzlich zu 1	Reproduktion mit Ausgabe als Datei, Formate jpeg und pdf, inkl. Bereitstellung eines Datenträgers, je angefangene 20 Seiten	2,90